

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 180

Ilmenau, den 6. April 2020

Seite

Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau	2
Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Technischen Universität Ilmenau (WO Assistentenrat)	4

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 10

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderungssatzung der Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 134/2014.

Der Senat hat die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau am 14. Januar 2020 beschlossen. Der Rektor hat die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau am 29. Januar 2020 genehmigt.

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird geändert in „Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
3. Der bisherige § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
4. In § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Hochschullehrer anderer Hochschulen können nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 der Grundordnung in begründeten Fällen, insbesondere soweit sie bereits regelmäßig in Promotionsverfahren an der Universität mitgewirkt haben, durch Kooptation Mitglied der Hochschule und einer Fakultät werden. Die Regelungen dieser Satzung finden in diesem Fall sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 und 3 finden auf diese Fälle keine Anwendung.“

5. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder durch Ablauf der Befristung gemäß Absatz 3 Satz 1.“ angefügt.

6. In § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 4 erfolgt die Zuerkennung der Zweitmitgliedschaft zunächst befristet für die zu erwartende Dauer der Beteiligung an dem Promotionsverfahren der aufnehmenden Fakultät. In besonderen Fällen – etwa nach der erfolgreichen Durchführung mehrerer Promotionsverfahren oder aufgrund der Feststellung besonderer Kooperationsbeziehungen – kann die Zweitmitgliedschaft auch auf Dauer zuerkannt werden.“

7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „alle Geschlechter“ ersetzt.

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, 14. Januar 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Technischen Universität Ilmenau (WO Assistentenrat)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 sowie 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012,1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 123), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Technischen Universität Ilmenau. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Wahlordnung am 14. Januar 2020 beschlossen.

Der Rektor hat diese Ordnung am 29. Januar 2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Technischen Universität Ilmenau gemäß § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz.

(2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Technischen Universität Ilmenau in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahl des Assistentenrates

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den universitären Gremienwahlen der Studierenden statt. Alle Assistentinnen und Assistenten der Universität bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.

(2) Der Assistentenrat der TU Ilmenau besteht aus drei Mitgliedern. Kandidieren weniger als drei Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrates auf die entsprechende Personenzahl. § 17 der Wahlordnung der Technischen Universität Ilmenau findet mit Ausnahme von Abs. 6 auch keine entsprechende Anwendung. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrates finden keine Ergänzungswahlen statt.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Stimmzettel enthalten die Einzelwahlvorschläge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Wahlleitung.

(4) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 3 Wahlrecht

(1) Passives Wahlrecht besitzen Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistentin oder Assistent an der TU beschäftigt sind. Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, regelt das Thüringer Personalvertretungsgesetz.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

§ 4 Wahlleitung

(1) Wahlleitung ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin.

(2) Aufgabe der Wahlleitung ist die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung sowie die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

§ 5 Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl zum Assistentenrat werden durch den an der TU Ilmenau für die Gremienwahlen gebildeten Wahlvorstand sowie den Wahlprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und beträgt ein Jahr. Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses als Assistentin oder Assistent, jedoch dann, wenn die oder der Gewählte nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Universität ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, 14. Januar 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor